ENTWURF

Gemeinde Reichenbach an der Fils Kreis Esslingen

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

der Gemeine Reichenbach an der Fils

vom.....

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württem	berg sowie der §§ 2, 8
Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württ	emberg (KAG) hat der
Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am	die Satzung zur 1.

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 05.07.2011, wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 2

§ 6 Bemessungsgrundlage

- § 6 Abs. 1 a) und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (1) a) "Nettokasse" wird ersetzt durch "Bruttokasse"
- (2) "Nettokasse" wird ersetzt durch "Bruttokasse"

§ 7 Steuersatz

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1	Der Steuersatz beträgt für	ieden	angefangenen	Kalendermonat der Steue	roflicht

	<u>Steuersatz</u>	<u>Mindestbetrag</u>	<u>Höchstbetrag</u>					
a) zu § 6 Abs. 1a):								
für Spielgeräte m	für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen							
20	% d. Bruttokasse	100€	1.000 €					
in Gaststätten un	in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten							
20	% d. Bruttokasse	50€	500 €					
b) zu § 6 Abs. 1a):								
für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen								
20	% d. Bruttokasse	80€	400 €					
in Gaststätten un	in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten							
20	% d. Bruttokasse	60€	250 €					
c) zu § 6 Abs. 1b):								
für Spielgeräte oh	für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen							
	150 €	-	-					
in Gaststätten un	in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten							
	100€	-	-					
d) zu § 6 Abs. 1c):								
für Personalcomputer in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten								
	30 €	-	-					
e) zu § 6 Abs. 1d):								
für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit								

200 € -

- § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (2) "Nettokasse" wird ersetzt durch "Bruttokasse"

§ 4

§ 8 Verfahren und Besteuerung

- § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (1) "Nettokasse" wird ersetzt durch "Bruttokasse"
- (2) "Nettokasse" wird ersetzt durch "Bruttokasse"

§ 5

§ 9 Steuererklärung bei Besteuerung nach der Bruttokasse

§ 9 wird wie folgt geändert:

"Nettokasse" wird ersetzt durch "Bruttokasse"

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.